

8.3. Die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft

8.3.1. Zum Inhalt der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht

Einen bedeutenden Beitrag zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates leistet die Staatsanwaltschaft der DDR. Ihr obliegt es, in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte, die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, die gesellschaftlichen Organisationen und die Bürger zu wachen (Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht entsprechend § 3 letzter Stabstrich u. § 29 Staatsanwaltschaftsgesetz — im folg. StAG genannt). Die Staatsanwaltschaft sorgt mit ihren rechtlichen Mitteln dafür, daß Rechtsverletzungen aufgedeckt und überwunden werden.

Die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht ist untrennbarer Bestandteil der durch Art. 97 der Verfassung geprägten und durch das StAG präzisierten Gesamttätigkeit der Staatsanwaltschaft. Das gesamte Wirken der Staatsanwaltschaft dient der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Staates bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und trägt dazu bei,

- „— die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung, das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft zu schützen;
- die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu wahren und durchzusetzen;
- das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen und ihre gesellschaftliche Aktivität, Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegen jegliche Rechtsverletzungen zu entwickeln sowie Rechtsverletzungen vorzubeugen“ (§2 Abs. 1 StAG).

- Die Staatsanwaltschaft erfüllt ihre Gesamtaufgaben, indem sie gemäß § 3 StAG
- das Ermittlungsverfahren leitet, die Gesetzlichkeit der Ermittlungen der Untersuchungsorgane sowie des Vollzugs der Untersuchungshaft gewährleistet;
 - im Gerichtsverfahren mitwirkt, insbesondere im Strafverfahren die staatliche Anklage erhebt und sie vor Gericht vertritt;
 - über die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, des Strafvollzugs und der Wiedereingliederung wacht;
 - die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht ausübt.

Im Prozeß der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht wirkt die Staatsanwaltschaft darauf hin, daß die Leiter der Organe des Staatsapparates, der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen ihre Verantwortung für die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung wahrnehmen und die damit verbundenen Pflichten konsequent erfüllen (§ 2 Abs. 2 StAG). Die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft hat folglich eine Moÿße Bedeutung für die Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit und durch die Tätigkeit der Organe des Staatsapparates.